

# Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

## Schwerpunkt Kriminalistik

### HERAUSGEBER

Hans-Jürgen Lange  
Holger Münch

### REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)  
Ralph Berthel  
Sabrina Schönrock  
Sandra Schmidt

### AUS DEM INHALT

#### Aufsätze

##### Plank

Hat die (Kriminal-) Polizei ihr »Herz für die Gefahrenabwehr« entdeckt bzw. neu definiert? Eine erste kriminalwissenschaftliche Skizze S. 333

##### Kepura

Wer kann Kriminalprävention? S. 338

##### Brüning/Biedermann

Experimentelle Untersuchung von Einflussfaktoren auf die Genauigkeit von Altersschätzungen durch Zeugen S. 343

##### Schaef

Nutzung dienstlicher Smartphones und Applikationen in der Kriminalitätsbekämpfung S. 351

##### Goertz

Aktuelle Trends und Akteure im deutschen Extremismus – Eine vergleichende Analyse S. 357

#### Aus der Wissenschaft

Kurzportraits bemerkenswerter Masterarbeiten S. 366

Heft 10  
Oktober 2023  
Seiten 333–368  
114. Jahrgang  
Art.-Nr. 56244310  
PVSt 5624

# 10

Carl Heymanns Verlag

## INHALT 10 · 2023

### Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in diesem Jahr begeht die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. ihr zwanzigjähriges Bestehen. Auf die im Oktober in Dresden stattfindende Jahrestagung dieser hatten wir Sie in unserer August-Ausgabe bereits hingewiesen. Die Redaktion der Zeitschrift DIE POLIZEI nimmt dieses Jubiläum zum Anlass, Ihnen eine Ausgabe ganz im Zeichen kriminalwissenschaftlicher und kriminalpraktischer Beiträge anzubieten.

#### Aufsätze

Die ersten beiden Aufsätze dieser Ausgabe sind Fragen der Kriminalprävention gewidmet. Holger Plank befasst sich im ersten Beitrag **»Hat die (Kriminal-) Polizei ihr Herz für die Gefahrenabwehr entdeckt bzw. neu definiert? Eine erste kriminalwissenschaftliche Skizze«** mit den durch Modifikationen polizeilicher Gefahrenabwehrgesetze und der damit verbundenen Ausweitung informationeller und operativer präventivpolizeilicher Befugnisse mit den sich daraus ergebenden Herausforderungen. Dabei erfordern die abwehrrechtlichen Modifikationen speziell bei der Kriminalpolizei ein Umdenken, meint unser Autor.

**»Wer kann Kriminalprävention? Empirische Antworten auf einen ritualisierten Diskurs zwischen Polizei und Sozialer Arbeit«**

Polizei und Soziale Arbeit beanspruchen auf dem Gebiet der Kriminalprävention jeweils für sich Expertise und Kompetenz. Unser Autor Jürgen Kepura setzt sich in seiner Wortmeldung mit den Zuständigkeiten, Ressourcen und Kompetenzen ebenso auseinander, wie mit tradierten Konfliktlinien. Dabei stellt er neue Impulse, die er aus den Ergebnissen einer empirischen Studie zur polizeilichen Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ableitet, vor. Zudem wirft er auch die Frage auf, ob die kriminalpräventive Arbeit in instruierender Weise Normen verdeutlichen oder den Sinn von Normen vermitteln soll.

Im Herbst vergangenen Jahres wurden an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg die ersten Absolventinnen und Absolventen des neuen Masterstudienganges Kriminalistik verabschiedet. Ulf Brünsing als Verfasser und Jürgen Biedermann als betreuender Hochschullehrer stellen in ihrem Beitrag **»Experimentelle Untersuchung von Einflussfaktoren auf die Genauigkeit von Altersschätzungen durch Zeugen«** die bemerkenswerten Ergebnisse einer im Rahmen dieses Studienganges vorgelegten Masterarbeit vor.

Die Bundespolizei stellt nicht nur einen bedeutsamen Pfeiler der deutschen Sicherheitsarchitektur dar. Sie leistet auch beachtliche Beiträge zur Fortentwicklung der Kriminalistik in Theorie wie auch Praxis. Mathias Schaef, Leiter der Abteilung Kriminalitätsbekämpfung im Bundespolizeipräsidium, stellt

in **»Nutzung dienstlicher Smartphones und Applikationen in der Kriminalitätsbekämpfung«** aktuelle Entwicklungen und Ausblicke zum Themenbereich MobileDeviceManagement bei der Verbrechensbekämpfung dar.

Extremistische Bestrebungen bedeuten für die Gesellschaft im Allgemeinen und für die Sicherheitsakteure im Besonderen nach wie vor eine der wichtigsten Herausforderungen. In seinem Aufsatz **»Aktuelle Trends und Akteure im deutschen Extremismus – Eine vergleichende Analyse«** legt Stefan Goertz eine durch eine Vielzahl von Fallbeispielen unterlegte Analyse aktueller Erkenntnisse zur Gewaltbereitschaft deutscher Extremisten vor. Seine Ausführungen beziehen dabei sowohl das links- als auch das rechtsextremistische Spektrum ein.

#### Aktuelles

In unserer Rubrik »Aktuelles« stellen wir Ihnen neben der Kampagne »Identify Me«, in der grenzübergreifend zu 22 Mordfällen mit unbekanntem weiblichen Opfern gefahndet wird, auch die ersten Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Nutzung Künstlicher Intelligenz bei der Verfolgung von Straftaten des Abrechnungsbetrugs in der Pflege vor.

#### Aus der Wissenschaft

Bereits in der Novemberausgabe des vergangenen Jahres hatten wir Ihnen in dieser Rubrik aktuelle kriminalwissenschaftliche Arbeiten im Kurzporträt vorgestellt. Neben der bereits vorn dargestellten Arbeit von Ulf Brünsing finden Sie hier drei bemerkenswerte Arbeiten porträtiert, die an der Fern-Universität in Hagen, der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster sowie im Masterstudiengang »Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft« an der Ruhr-Universität Bochum vorgelegt wurden.

#### Buchbesprechungen

In dieser Rubrik werden Sie die Rezension des in diesem Jahr in 15. Auflage erschienenen Klassikers **»Der rote Faden – Grundsätze der Kriminalpraxis«** von Clages, Ackermann und Gundlach finden.

Liebe Leserinnen,

liebe Leser,

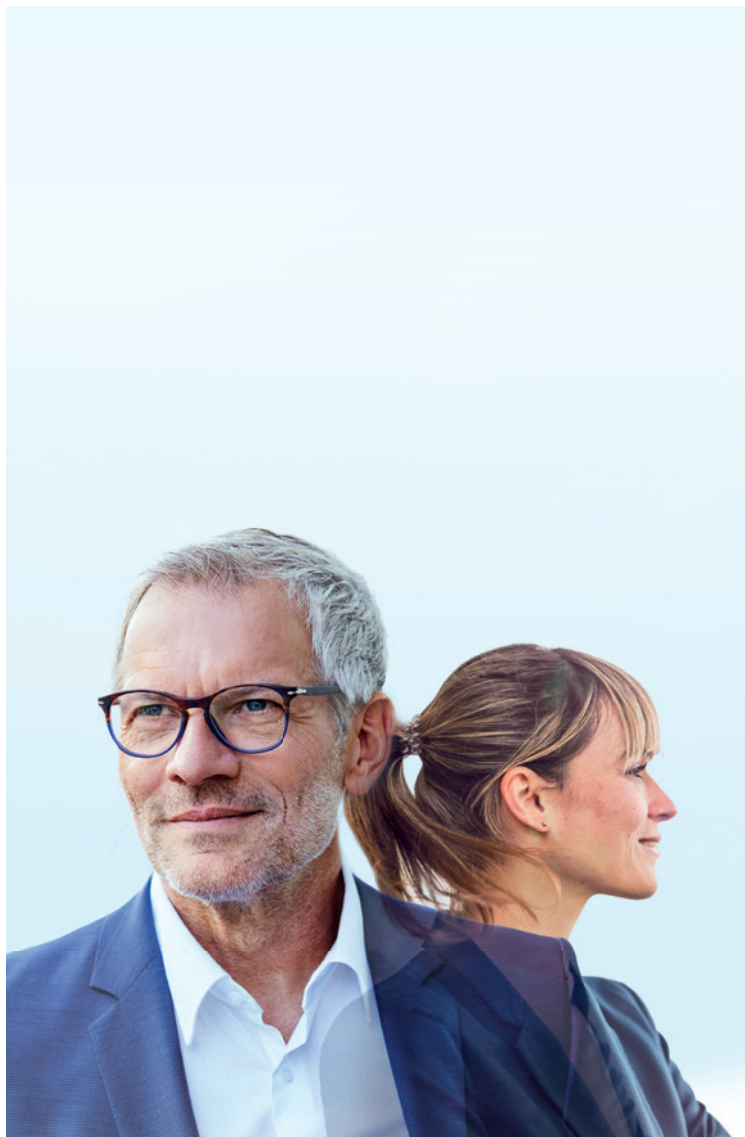
ich hoffe, dass wir Ihnen auch mit dieser Ausgabe ein interessantes und anregendes Leseangebot unterbreiten konnten, wünsche ich Ihnen viel Freude bei der Lektüre und würde mich auch im Namen unserer Autoren über Ihr Feedback freuen!

Ihr

Ralph Berthel

# Jetzt Fachwissen bestellen und erfolgreich digital arbeiten

[shop.wolterskluwer-online.de](http://shop.wolterskluwer-online.de) →



## Aufsätze

Hat die (Kriminal-) Polizei ihr »Herz für die Gefahrenabwehr« entdeckt bzw. neu definiert? Eine erste kriminalwissenschaftliche Skizze von Dr. Holger Plank, Nürnberg **S. 333**

Wer kann Kriminalprävention? von Dr. Jürgen Kepura, Bamberg **S. 338**

Experimentelle Untersuchung von Einflussfaktoren auf die Genauigkeit von Altersschätzungen durch Zeugen von Ulf Brünsing, Potsdam und Prof. Dr. Jürgen Biedermann, Oranienburg **S. 343**

Nutzung dienstlicher Smartphones und Applikationen in der Kriminalitätsbekämpfung von Mathias Schaefer, Potsdam **S. 351**

Aktuelle Trends und Akteure im deutschen Extremismus – Eine vergleichende Analyse von Prof. Dr. Stefan Goertz, Lübeck **S. 357**

## Aktuelles

Kampagne »Identify Me« gestartet **S. 365**

Künstliche Intelligenz unterstützt bei Verfolgung von Abrechnungsbetrug in der Pflege **S. 365**

## Aus der Wissenschaft

Kurzportraits bemerkenswerter Masterarbeiten **S. 366**

## Buchbesprechungen

Horst Clages/Rolf Ackermann/Thomas E. Gundlach (Hrsg.), *Der rote Faden – Grundsätze der Kriminalpraxis*  
*Ralph Berthel* **S. 367**

Impressum **III**

## Redaktion

Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg (Schriftleitung) · Ltd. Kriminaldirektor  
a.D. Ralph Berthel, Frankenberg · Prof. Dr. Sabrina Schönrock, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin · Prof. Dr. Sandra Schmidt, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin

Heft 10/2023 · 114. Jahrgang · Seiten 333–368

## Aufsätze

# Hat die (Kriminal-) Polizei ihr »Herz für die Gefahrenabwehr« entdeckt bzw. neu definiert?

## Eine erste kriminalwissenschaftliche Skizze

von Dr. Holger Plank, Nürnberg\*

Mit der umfassenden Modifikation polizeilicher Gefahrenabwehrgesetze und der damit verbundenen Ausweitung informationeller und operativer präventivpolizeilicher Befugnisse werden traditionelle Grenzlinien zwischen Repression und Prävention durchlässiger. Damit verknüpfte dogmatische Implikationen werden seit geraumer Zeit diskutiert. Gegen einige der Änderungen sind zudem noch (landes-)verfassungsgerichtliche Verfahren anhängig. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Änderungen auf das (kriminal-)polizeiliche Selbstverständnis, damit verbundene kriminal- und polizeiwissenschaftliche Fragestellungen, v.a. zur tradierten kriminalistischen Handlungslehre, aber auch zur Organisation, Logistik und zu notwendigen Ergänzungen interdisziplinärer Handlungskompetenzen der (Kriminal-)Polizei stehen allerdings noch aus.

### I. Präliminarien

Gefahrenabwehr ist die »vornehmste Aufgabe der Polizei«,<sup>1</sup> obwohl sie hierbei in der Regel nur subsidiär<sup>2</sup> tätig wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten polizeilichen Tätigwerdens im Vorfeld eines strafprozessualen Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) signifikant ausgeweitet. Obgleich dieser Trend bereits seit geraumer Zeit zu beobachten ist,<sup>3</sup> erfolgte zuletzt nach dem Urteil des BVerfG<sup>4</sup> zum BKAG nochmals ein signifikanter Modifikationsschub im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht.<sup>5</sup> Dieser Impuls wirkt nicht nur bei der primär bedeutsamen Früherkennung und Abwehr terroristischer Gefahren.<sup>6</sup> Er erstreckt sich auch in viele weitere präventivpolizeiliche Tätigkeitsfelder, etwa im Rahmen der informationellen Gefahrenforschung und aktionellen Gefahrenabwehr, etwa bei Fällen häuslicher Gewalt, analoger/digitaler Hasskriminalität u.a. alltagspraktischer sicherheitsbehördlicher Handlungsfelder.

### 1. Präventive Wende

Die Liste modifizierter bzw. ergänzter Gefahren abwehrender sowohl offener Befugnisnormen wie auch verdeckt angelegter Gefahrenforschungseingriffe ist umfangreich.<sup>7</sup> In der jüngeren Literatur wird diese Entwicklung als »präventive Wende«<sup>8</sup> beschrieben. Angesichts »neuer Bedrohungen und

veränderter Lebenswirklichkeiten« seien diese Änderungen eine »richtige Antwort«, denn mit ihnen »erhöhen sich die Reaktionsmöglichkeiten der (...) Sicherheitsbehörden qualitativ und quantitativ.«<sup>9</sup> Dennoch war und ist die dogmatische und rechtstatsächliche Kritik an diesen Modifikationen

\* Dr. Holger Plank, Ltd. Kriminaldirektor beim Polizeipräsidium Mittelfranken; Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum. Das Literaturverzeichnis kann beim Autor angefordert werden (holger.plank@rub.de).

- 1 Leitsatz von Carl Severing, preußischer Innenminister in der Weimarer Republik.
- 2 M. Thiel, 2023, § 4, Rn. 36 (S. 64), auch »Eilfallzuständigkeit«, ebd., § 7, Rn. 4 (S. 80). Demnach ist die Polizei für die Gefahrenabwehr nur dann unmittelbar zuständig, solange und soweit ein Tätigwerden der primär zuständigen Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Nach umfangreichen Modifikationen polizeilichen Gefahrenabwehrrechts auf Bundes- und Länderebene in der Folge verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (Fn. 4) ist ein »dogmatischer Graubereich« zwischen »Gefahrenvorsorge«, »abstrakter«, »drohender« und »konkreter« Gefahr eröffnet.
- 3 Zur »Verpolizeilichung des Rechts« sehr frühzeitig W. Naucke, 1986, S. 185; ggf. sogar bis hinein in den kritischen Bereich des gefahrenabwehrrechtlich dogmatisch irrelevanten »Risikos«, bspw. H.-J. Papier, 2010, S. 807; zur schwierigen »Balance von Freiheit, Privatheit und Sicherheit (...) im Vorfeld unmittelbarer Gefahrenabwehr« F. Becker, 2015, S. 1355 ff.
- 4 BVerfG, 1 BvR 966/09 v. 20.04.2016 zum BKA-Gesetz; z.T. waren die Modifikationen auch datenschutzrechtlichen Erfordernissen geschuldet, z.B. der Einarbeitung der RiLi (EU) 2016/680 v. 27.04.2016 in das Polizeirecht. M. Möstl, 2020b, S. 71 ff. weist zurecht auf die »Widersprüchlichkeit« der Aussagen des Gerichts im Kontext gefahrenabwehrrechtlicher Vorfeldmaßnahmen hin.
- 5 M. Thiel & B. Fehn, 2021, S. 211 (215 ff.).
- 6 M. Möstl, 2021, S. 97, der i.Ü. an anderer Stelle kritisiert, dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund verfassungsrechtlich und dogmatisch begründeten Perfektionismus »immer feinsinnigere Abgrenzungen« kreiert und damit ganz offensichtlich die »Fähigkeit rechtsstaatlicher Klarheit verloren zu gehen droht«, ders., 2020a, S. 166.
- 7 Vgl. am Bsp. des BayPAG, welches in der Literatur als das Polizeigesetz mit den intensivsten Modifikationen wahrgenommen wird: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI), 2018; StMI, 2021, Synopse Bay PAG-Novelle 2021; PAG-Kommission zur Begleitung des neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, Abschlussbericht, 2019.
- 8 Zuletzt dezidiert M. Kniesel, 2022, S. 102, 346, i. S. einer zunehmenden Vermischung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch die zunehmende »Eröffnung des Vorfelds der konkreten Gefahr für Maßnahmen der Gefahrenvorsorge«.
- 9 B. Müller, 2018, S. (109), 116.

groß.<sup>10</sup> Es sind noch zahlreiche Verfassungsbeschwerden, Normenkontrollanträge oder Popularklagen gegen neuere präventivpolizeiliche Befugnisse in mehreren Bundesländern beim Bundesverfassungsgericht und mehreren Landesverfassungsgerichten anhängig.<sup>11</sup> Einige Stimmen<sup>12</sup> sehen in dieser Entwicklung allerdings »nicht das Ende, sondern allenfalls den Anfang der Diskussion um die rechtsstaatlichen Mittel, mit denen sich die Republik gegen den Terror zur Wehr setzt« bzw. ordnen die durch das BVerfG (Fn. 4) präzierte gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsschwelle der »drohenden Gefahr« ohne grundlegende rechtstatsächliche Bedenken in die tradierte Gefahrendogmatik ein.<sup>13</sup> Die abschließende Klärung offener rechtsdogmatischer Fragestellungen ist bedeutsam für die künftige Rechtsanwendung. Der Beitrag beschäftigt sich jedoch primär mit potenziellen polizei- und kriminalwissenschaftlichen Fragestellungen in Folge der praktischen Umsetzung der erweiterten polizeilichen Handlungsoptionen der Gefahrenabwehr und skizziert dabei einige ausgewählte Aktionsfelder, bei denen (titelgebend) Auswirkungen auf das Selbstverständnis der (Kriminal-)Polizei nahe liegen.

## 2. Neue präventive polizeiliche Einsatzlogik?

In der gefahrenabwehrrechtlichen Fachliteratur werden seit langem und mit unterschiedlichen Ergebnissen einige grundlegende Maßnahmen begründende unbestimmte Rechtsbegriffe diskutiert. Das derart entstandene Spannungsfeld zwischen den sich z.T. inhaltlich überschneidenden Termini der »Gefahrenforschung«,<sup>14</sup> des »Gefahrenverdachts«<sup>15</sup> bzw. der »-besorgnis«,<sup>16</sup> der »Gefahrenvorsorge«<sup>17</sup> in Abgrenzung zur »Risikosteuerung«<sup>18</sup> oder auch der »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung«<sup>19</sup> in Form der »Verhütung«, »Verhinderung«<sup>20</sup> bzw. auch der »Verfolgungsvorsorge«<sup>21</sup> von Straftaten wird am Beispiel einiger jüngerer Modifikationen im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht, insbesondere auch durch die neue Eingriffsschwelle der »drohenden Gefahr«,<sup>22</sup> in besonderer Weise deutlich. In praxi sind hierdurch mitunter noch Auslegungs- und Anwendungsunsicherheiten verbunden. Dennoch eröffnet diese Entwicklung einen ersten Ausblick, welche Änderungen hierdurch ggf. in der Selbstwahrnehmung und im Aufgabenverständnis der (Kriminal-) Polizei verbunden sein könnten. Das modifizierte Gefahrenabwehrrecht beinhaltet somit nicht nur einen dogmatisch mitunter fließenden Übergang von der Gefahrenaufklärung bzw. -vorsorge zur Gefahrenabwehr,<sup>23</sup> sondern auch eine relativ stabile Brücke zur Vorbereitung der Strafverfolgung<sup>24</sup> im Rahmen der »Verfolgungsvorsorge«, letztere allerdings in legislativer »Annexkompetenz« von wenigen Ausnahmen abgesehen dogmatisch eher bundesrechtlich verankert.

Gerade die Kriminalpolizei ist traditionell im repressiven, strafprozessrechtlich verankerten Modell des Ermittlungsverfahrens (§ 163 StPO) verhaftet. Sie trägt bislang primär auf Grundlage strafverfolgend konnotierter kriminalistischer Handlungsmethodik dazu bei, der handlungsleitenden Staatsanwaltschaft eine kriminalistisch hinreichende Tatsachengrundlage für weitere Verfahrensentscheidungen zu schaffen. Kommt es zur Anklageerhebung und Hauptverhandlung, dienen diese Tatsachen dann als Bausteine eines Entwurfs »prozessualer bzw. materieller Wahrheit«<sup>25</sup> (§ 244 Abs. 2 StPO). Dies ermöglicht es dem Gericht in freier Beweiswürdigung<sup>26</sup> (§ 261 StPO) zu einem individuellen tat- und schuldangemessenen Urteil zu gelangen. Abgesehen von einigen wenigen Spezialfällen, etwa im Rahmen bestimmter

(schwerwiegender) Bedrohungsszenarien, Entführungen, Erpressungen oder Geiselnahmen,<sup>27</sup> war Gefahrenabwehr für die Kriminalpolizei – trotz aller sonstigen durchaus beachtlichen kriminalpräventiven Aktivitäten<sup>28</sup> gerade dieses polizeilichen Sprengels – vor der dargelegten legislativen Entwicklung bislang eher »Terra incognita«, jedenfalls aber im polizeilichen Alltag nicht dominant. Mit den Möglich-

- 
- 10 Bspw. H. Prantl, »Der Terrorist als Gesetzgeber«, 2008; U. Volkman, 2009, der den Wandel des Polizeirechts als »Baustein vorsorgender Sozialgestaltung« kritisiert; R. Haverkamp, 2011, S. 108 bzw. E. Denninger & M. Bäcker, 2021, Tendenz zur »Vernachrichtendienstlichung der Polizei«; M. Assall & C. Gericke, 2016, am Bsp. anlassunabhängiger raumbezogener polizeilicher Kontrollpraktiken; T. Darnstädt, 2017, kritisch zum »personenbezogenen Gefahrenbegriff«; H. Aden & J. Fahrman, 2018, S. 5, »Entgrenzung polizeilichen Handelns«; M. Löffelmann, 2018a, »gewaltsamer Paradigmenwechsel (...)«; K. Waechter, 2018, S. 459, drohende Gefahr als »Vorfeldtatbestandlichkeit«; M. Weinrich, 2018, »drohende Gefahr für die Verfassung«; C. Enders, 2019, kritisch zum Begriff der »drohenden Gefahr«; A. Armbrorst, 2019, S. 447, spricht von einem »netwidening-effect«; M. Bäcker, 2020, S. 161 f. beklagt das »imperative Fortschreiten der Personalisierung im Polizeirecht«; T. Barczak, 2021, S. 357 ff., »Nervöser Staat« bzw. »Ausnahmestandard im präventiv orientierten Staat«.
- 11 Zuletzt gegen das SOG M-V, vgl. BVerfG, Beschluss 1 BvR 1345/21 v. 09.12.2022 (vgl. hierzu T. Koch, 2023; R. Schmidt, 2023) oder z.B. gg. Befugnisse zur »automatisierten Datenauswertung« mit Palantir Software-Hybriden in Hamburg, Hessen (vgl. Fn. 50) und Nordrhein-Westfalen, vgl. Gesellschaft für Freiheitsrechte, Themenseite »Polizeigesetze«, zugegriffen: 15.01.2023.
- 12 J. Lindner & J. Unterreitmeier, 2017, S. 98.
- 13 A. Leißner-Egensperger, 2018, S. 677 ff.
- 14 F. Wapler, 2012, S. 86; F. Hanschmann, 2017, S. 439; D. Dietrich, 2020, S. 77.
- 15 S. Meyer, 2017a, S. 1265 ff.
- 16 M. Kniessel, 2022, S. 253.
- 17 Ebd., S. 230, 264; V. Chalkiadaki, 2017, S. 27, spricht im Kontext einer gefahrenabwehrrechtlichen Ausweitung auf Sachlagen, die aufgrund ihrer rechtstatsächlichen Anknüpfungspunkte an sich noch keine Gefahr darstellen, aber geeignet sind, eine Gefahr herbeizuführen (»Gefahrenvorsorge«), von »Prävention II« in Abgrenzung zum klassischen, eine konkrete Gefahr voraussetzenden Gefahrenabwehrrecht (»Prävention I«).
- 18 Vgl. bspw. J. Aulehner, 1998, S. 481 ff.; zur Gefahr und Risiko im etymologischen Sinne, A. Schömig, 2023, S. 37 ff.; zur Tatsachenbasis im Risiko- und Polizeirecht m.w.N. S. Meyer, 2017b, S. 434 ff.
- 19 1986 im VE ME PolG im modernen Polizeirechtsverständnis begrifflich skizziert, M. Kniessel & J. Vahle, 1990, S. 1, 50; E. Wefßlau, 1989, passim; J. Warschko, 1995; M. Danne, 2022, S. 181 ff.; M. Kniessel, 2022, S. 264 ff.
- 20 Zu beiden Begriffen M. Kniessel, 2022, S. 375 ff. und S. 397 ff.
- 21 Beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen der Verfolgungsvorsorge in bundesrechtlicher Regelungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (»Annexkompetenz«) in BVerfG, 1 BvR 668/04 v. 27.07.2005, Rn. 58, zugegriffen: 11.01.2023. So hat das BVerfG (Fn. 11) bspw. Art. 35 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. des SOG M-V (»Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung« zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten) mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für verfassungswidrig erklärt.
- 22 Stellvertretend für die (a.) Kritik bzw. die (b.) dogmatische Einordnung dieses modifizierten Gefahrenbegriffs vgl. (ad a.) M. Löffelmann, 2018b, S. 85 ff. und C. Enders (Fn. 10) bzw. (ad b.) M. Möstl, 2018, S. 156 ff. und A. Leißner-Egensperger (Fn. 13); Interpretationsversuche des Begriffs innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur skizziert lesenswert bspw. A. Fischer-Lescano, 2020, S. 5 f.
- 23 A. Leißner-Egensperger (Fn. 13), S. 685.
- 24 M. Kniessel (Fn. 16), passim.
- 25 H. Brettel, 2021; S. Seel, 2021, S. 397 ff.; R. Nimmervoll, 2016.
- 26 Vgl. hierzu jüngst K. Miebach, 2022, S. 725 ff.
- 27 In derartigen Fällen gilt die Handlungspriorität zunächst der Gefahrenabwehr, also primär dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit sowie anderer bedeutender Rechtsgüter und es besteht grds. »kein Raum für Anordnungen der Staatsanwaltschaft«, vgl. RiStBV, Anl. A, lit. A, Ziff. 2, wenngleich mit Blick auf das parallellaufende Strafverfahren in praxi dennoch enge Abstimmungen notwendig sind.
- 28 Man denke nur an das Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (»ProPK«) und dessen regionaler inhaltlicher Spiegelung in kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.